

99013002024001, 99013002024001

Adoption eines ausländischen Kindes Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370740739/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013002024001, 99013002024001
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines ausländischen Kindes Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beschluss des Amtsgerichts, Adoptivkind, schwache Adoption, Adoptiveltern, Ausland, Beschluss, Adoptionsstelle, adoptieren, Beschluss des Familiengerichts, starke Adoption, Umwandlungsausspruch, Adoption

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_97.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_97.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_5.html
Teaser	Eine im Ausland vorgenommene sogenannte schwache Adoption eines Kindes kann durch Beschluss des Familiengerichts in eine sogenannte starke Adoption umgewandelt werden.
Volltext	Auf Antrag kann das Familiengericht eine sogenannte schwache Adoption in eine sogenannte starke Adoption umwandeln.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption • ausländische Adoptionsurkunde. Hinweis: In den meisten Fällen sind ausländische Urkunden mit Überbeglaubigung notwendig: • durch die zuständige ausländische Behörde

Modul	Sachverhalt
	(Apostille) oder • Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.
Voraussetzungen	Sie haben ein Kind im Ausland adoptiert. Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung aus, wenn • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen der Ehefrau, des Ehemannes, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen.
Kosten	• Notarkosten • Gerichtskosten • die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Einzelfall
Verfahrensablauf	Sie müssen einen notariell beurkundeten Antrag auf Umwandlung bei dem zuständigen Amtsgericht einreichen. Das Gericht prüft den Antrag und beteiligt während des Verfahrens auch das örtlich zuständige Jugendamt sowie die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts. Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung aus, wenn • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen. Ihr Adoptivkind hat dann alle Rechte und Pflichten eines leiblichen Kindes. Außerdem erhält es, wenn es

Modul	Sachverhalt
	im Zeitpunkt des Antrags noch keine 18 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Sie oder Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau deutsche Staatsangehörige sind.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger
Frist	Es gibt keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.bundesjustizamt.de/DE/Home/homepage_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Home/homepage_node.html
Rechtsbehelf	Die Ablehnung des Antrags ist mit der Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG anfechtbar.
Kurztext	• Adoption eines ausländischen Kindes Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption • Adoption eines Kindes im Ausland • Umwandlung von einer schwachen in eine starke Adoption • Erforderliche Unterlagen: • notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption • ausländische Adoptionsurkunde • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das zuständige Familiengericht bei Ihrem örtlich zuständigen Amtsgericht. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	Über den Antrag zur Adoption eines ausländischen Kindes entscheidet – sofern die jeweilige Landesregierung nicht von der durch § 6 Abs. 2 AdWirkG ermöglichten anderweitigen Regelung der Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat - das Familiengericht, in dessen Bezirk ein

Modul	Sachverhalt
	Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts. In Hessen ist das Amtsgericht Frankfurt am Main (Familiengericht) für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zuständig.
Formulare	keine
Ursprungsportal	Adoption eines ausländischen Kindes Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption, Adoption of a foreign child Decision to convert a weak into a strong adoption